

An die  
**Gemeinde Rednitzhembach**  
 Rathausplatz 1  
 91126 Rednitzhembach

## Antrag auf Wasserbezug

Bitte je Anschluss einen Antrag in Druckschrift oder Schreibmaschine ausfüllen)

für meinen / unseren Geschäfts – Wohnhaus – Reihenhaus –  
 Gartenanlage – Neubau – Altbau – Anbau – Änderung –  
 sonstige Zwecke <sup>3</sup>

beantrage / beantragen ich / wir DIE ERSTELLUNG – STILLEGUNG <sup>3</sup>  
 eines Wasseranschlusses

Der Unterzeichnete – Eigentümer – Pächter beantragt auf seine Kosten unter Anerkennung der gemeindlichen Wassersatzung<sup>1</sup> und der einschlägigen technischen Bestimmung für Bau und Betrieb von Trinkwasser-Leitungsanlagen in Grundstücken DIN 1988 den Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungsleitung- Wasserlieferung und Einbau eines Wasserzählers sowie die Anbringung eines Hinweises usw.

Für das Grundstück in Rednitzhembach \_\_\_\_\_ Straße Nr. \_\_\_\_\_  
 Flur-Nr. \_\_\_\_\_, Gemarkung \_\_\_\_\_, Grundstücksfläche \_\_\_\_\_ qm.

Das Wasser wird benötigt ab \_\_\_\_\_ für Wohnhaus, Gewerbebetrieb, Feuerlöschzwecke<sup>3</sup> \_\_\_\_\_  
 in \_\_\_\_\_ Wohneinheiten – sonstiges \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Stockwerken.

Ist das Bauvorhaben von der Bauordnungsbehörde genehmigt? **ja/nein**  
 Befindet sich auf dem Grundstück schon Wasser? **ja/nein**  
 Wenn ja, woher? Aus der öffentlichen Wasserversorgung oder einer Zisterne<sup>3</sup>

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
 Ort \_\_\_\_\_

Unterschrift des Antragstellers \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_  
 Straße \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Anmeldung der ausführenden Installationsfirma

Der Wasseranschluss soll versorgen

- a) \_\_\_\_\_ Wohngebäude mit Erdgeschoss und \_\_\_\_\_ Obergeschoss mit insgesamt \_\_\_\_\_ Wohnungen  
 b) Gebäude für gewerbliche Zwecke (z. B. Bürogebäude, Fabrik – genau angeben) \_\_\_\_\_  
 mit Erdgeschoss und \_\_\_\_\_ oberen Geschossen

### Vorgesehene Verbrauchsstellen:

Anzahl	BW je	Gesamte Belastungswerte	Anzahl	BW je	Gesamte Belastungswerte
_____ Auslaufventile 1/2 " (z. B. Spüle, Ausguss, Waschbecken)	2,5		_____ Waschmaschinen und Gemeinschaftswaschküchen		
_____ Auslaufventile 3/4 "	16		mit je _____ Auslaufventilen _____ "		
_____ Mischbatterien 1/2 " (2x je 2,5 BW)	5		_____ Auslaufventile _____ "		
_____ Klosettdruckspüler 3/4 "	11		_____ mit Schlauchverschraubung		
_____ Klosettspülkasten	0,25		_____ sonst. Verbrauchsstellen		
			_____ Feuerhydranten _____ mm NW		

Sonstige Verbrauchsstellen \_\_\_\_\_  
 (z. B. Gemeinschaftsküchen, Gemeinschaftsbadeanlagen)

Höchste Verbrauchsstelle liegt \_\_\_\_\_ Meter über Anschlussstelle, **Gesamtzahl der Belastungswerte** \_\_\_\_\_

Ich / Wir verpflichte(n) mich / uns, die Leitungs- und Verbrauchsanlagen nach DIN 1988 und der gemeindlichen Wassersatzung auszuführen und erkenne(n) an, dass ich / wir die alleinige Haftung für die Prüfung und fachgerechte, vorschriftsmäßige Ausführung trage(n).

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift und Stempel der ausführenden Installationsfirma

<sup>1</sup>) Wassersatzung liegt im Rathaus zur Einsicht auf  
<sup>2</sup>) Auszug aus dem Bebauungsplan DIN A 4  
<sup>3</sup>) Zutreffendes unterstreichen

Bitte Rückseite beachten!

Dem Antragsteller ist bekannt und er bestätigt durch seine umseitige Unterschrift, dass er die alleinige Verantwortung und Pflicht für Einhaltung der nachfolgenden Punkte übernimmt:

- 1) Einholen aller erforderlichen Genehmigungen und Beachtung etwa geforderter Auflagen und Vorkehrungen. Wir weisen darauf hin, dass der Straßenaufbruch 8 Tage zuvor der Gemeindeverwaltung schriftlich anzuzeigen ist.  
Mit den Erdarbeiten darf erst nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung begonnen werden. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist sofort der öffentlich genutzte Verkehrsraum wieder verkehrssicher herzustellen.
- 2) Die Feststellung der Lage aller bereits verlegten Leitungen und Einrichtungen und deren Schutz, soweit diese durch die Grabarbeiten betroffen werden.
- 3) Einzahlung der von der Gemeinde Rednitzhembach nach Eingang dieses Antrages geforderten Beträge für Beiträge und Kosten als Vorausleistungen. Die Abrechnung der Kosten und Beiträge erfolgt zu der zur Anschlusszeit gültigen Satzung sowie den bei Anschluss gültigen Preisen und Mehrwertsteuer. Von uns geforderte Hilfskräfte sind bauseits zu stellen.
- 4) Anschließende Vereinbarung eines Ausführungstermins mit unserem Sachbearbeiter rechtzeitig vor der Geplanten Verlegung der Hausanschlussleitung (mindestens aber 2 Wochen vorher).
- 5) Der Grundstücksanschluss wird gemäß § 8 der WAS – bis zur Übernahmestelle – durch die Beauftragten der Gemeinde nach den einschlägigen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Trinkwasserleitungsanlagen hergestellt, erneuert, geändert und erhalten und endet im Kellerraum an einer von der Wasserabteilung noch näher zu bezeichnenden Zwischenwand, bzw. in einem nach deren Angaben bauseits zu erstellenden Wasserzähler-Aufnahmeschacht.  
Alle dazu erforderlichen Erd-, Mauerer-, Maler- und sonstigen Nebenarbeiten (ausgenommen öffentliche Flächen) sind bauseits durchzuführen.
- 6) Vorschriftsmäßige Ausführung und Sicherung der Baugrube, gemäß den Vorschriften vor, während und nach Ausführung der Erdarbeiten.  
Auszug aus den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Gas- und Wasserwerke:
  - I Aufgrabungen sind ausreichend abzusperrern und bei Tag und Nacht kenntlich zu machen (behördliche Verkehrsvorschriften beachten).
  - II Alle Gräben für Kanäle, Gas, Wasser, Kabel und andere geschlossene Leitungen müssen, soweit sie nicht im Fels oder in ähnlich festem Boden ausgeführt werden, bei Tiefen von mehr als 1,25 m der Bodenart, den Grundwasserverhältnissen und Straßenbefestigung entsprechend abgebösch oder sachgemäß verbaut (abgestellt) werden.
  - III Bei Tiefen von 1,25 m bis 1,75 m genügen in standfestem, gewachsenem Boden als Verbau Saumbohlen.
  - IV Wenn erhebliche Erschütterungen durch Straßenverkehr usw. zu erwarten sind oder das Erdreich in der Nähe bei früheren Bauarbeiten verändert worden ist, müssen auch Gräben geringerer Tiefe oder Bodenart usw. entsprechend verbaut oder abgebösch werden.
  - V Gräben mit überhängenden Wänden dürfen niemals ohne Verbau hergestellt werden. Holzbohlen zum Verschalen sollten mindestens 5 cm stark sein.
  - VI Nach Arbeitsunterbrechung durch Sonn- und Feiertage, durch Regen oder auch aus anderen Ursachen muss vor Widerbeginn der Arbeiten der Verbau geprüft und nach Bedarf ausgebessert werden.
  - VII Beim Ausheben eines Grabens, der in der Sohle mindestens 60 cm breit sein muss, soll auf jeder Seite ein 60 cm breiter Streifen von ausgehobenem Boden freigehalten werden.
- 7) Wasserleitungsinstallationen dürfen nur von der Gemeindeverwaltung zugelassene Installationsfirmen ausführen. Für die Berechnung der Wasserleitungen nach der Übergabestelle müssen die DVGW-Richtlinien zugrunde gelegt werden.  
Auf Anforderung sind Pläne mit eingetragenen Leitungsanlagen und Verbrauchsstellen, insbesondere Geschäftsgebäuden, Fabrikanlagen, nachzureichen. Vor Arbeitsbeginn muss der Wasseranschluss genehmigt sein.

Im Übrigen bitten wir um genaue Beachtung unserer Wasserabgabesatzung (WAS).